

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für
Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Frau Ines Springer, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
15. Februar 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/1533

Dresden, **2.1. MRZ. 2023**

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 7/12516

Thema: Regelungen zur Schiffbarkeit von Gewässern den gesellschaftlichen Anforderungen anpassen

**Der Landtag möge beschließen:
die Staatsregierung aufzufordern,**

unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen dafür zu ergreifen, dass die Schifffahrt auf dem Cospudener Sees im Südraum der Stadt Leipzig aus überwiegenden Gründen des Klima-, Natur-, Gewässer-, Lärm- und Unfallschutzes nach der Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsWG als schiffbares Gewässer auf die Nutzung mit diesen Schutzanforderungen zu vereinbarenden Nutzungen beschränkt wird und hierzu

- 1. darauf hinzuwirken, dass die Landesdirektion Sachsen als die zuständige obere Wasserbehörde mit der Fertigstellungserklärung auf der Grundlage der Ausnahmenvorschrift des § 17 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Sächsischen Wassergesetzes – unter Berücksichtigung der Einwendungen aus den Stellungnahmen der betroffenen Städte Markkleeberg und Leipzig – eine von der derzeit geltenden Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 abweichende Regelung zur Schiffbarkeit des Cospudener Sees dahingehend trifft, dass die Schiffbarkeit auf Fahrgastschiffe, nicht motorgetriebene Sportboote und motorgetriebene Sportboote mit alternativer (nicht fossiler) Antriebstechnologie beschränkt wird. Für Motorboote mit fossiler Antriebstechnik sollte in Einzelfällen die Möglichkeit einer Sondergenehmigung bestehen bleiben.**
- 2. dem Landtag in Ausübung ihres Gesetzesinitiativrechts einen Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vorlegt, mit der das Verzeichnis der schiffbaren Gewässer in Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsWG in Bezug auf die zulässige Schifffahrt auf dem Cospudener See den inzwischen veränderten gesellschaftlichen sowie klima- und**

Seite 1 von 3

 **Energieversorgung
Sachsen.de**
Plattform. Ansprechpartner. Information.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucher- und
Schwerbehindertenparkplätze:**
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de



2023/12888

umweltpolitischen Anforderungen in Sinne der im Antragspunkt 1 genannten Beschränkungen angepasst wird.

- 3. das in der derzeit geltende Anlage 2 (zu § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2) des Sächsischen Wassergesetzes enthaltene Verzeichnis der schiffbaren Gewässer hinsichtlich der in Spalte 4 jeweils angegebenen Beschränkungen der Schifffahrt vor dem Hintergrund der inzwischen veränderten gesellschaftlichen sowie klima- und umweltpolitischen Anforderungen einer grundlegenden Revision zu unterziehen und dem Landtag über den dabei festgestellten Änderungs- und Anpassungsbedarf zu unterrichten.**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu Ziffer 1.:

Das Verfahren der Feststellung der Fertigstellung eines Gewässers für die Nutzung Schifffahrt nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) betreffend den Cospudener See ist zurzeit bei der zuständigen oberen Wasserbehörde, der Landesdirektion Sachsen, in Bearbeitung.

Nachdem auf der Grundlage von Gutachten zum Naturschutz und zum Immissionsschutz der Entwurf der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Fertigstellung erarbeitet und mit dieser die nach einer Verlängerung insgesamt etwa dreimonatige Anhörung erfolgte, findet nun seit 1. März 2023 die Auswertung der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen statt. Diese beinhaltet insbesondere eine komplexe fachliche Bewertung und sorgfältige Abwägung zwischen den zu schützenden Belangen und den verschiedenen Nutzungsinteressen. Regelmäßig sind in diesem Verfahrensstadium auch Abstimmungen zwischen den verschiedenen betroffenen Behörden auf unterer und oberer Verwaltungsebene notwendig. In diesem Zusammenhang sind in einem ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren auch die Argumente aus den Stellungnahmen der Anhörung zu prüfen, die für eine Beschränkung der Schifffahrt auf Fahrgastschifffahrt, nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Sportbootverkehr mit alternativer (nicht fossiler) Antriebstechnologie sprechen. Es ist Aufgabe des Verfahrens, alle Aspekte, wie den Arten- und Vogelschutz und den Schutz des Auwaldes, ordentlich zu würdigen.

Die Staatsregierung lehnt ein „Hinwirken“ auf ein bestimmtes Ergebnis in einem laufenden Verwaltungsverfahren ab. Dies würde den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, welches sich aus dem im Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung verankerten Rechtsstaatsprinzip ableitet, verletzen. Besonders bedenklich erscheint dieses Begehren, wenn man berücksichtigt, dass die Antragstellerin davon ausgeht (siehe Ziffer 2 und Ziffer 3), dass hierzu eine Gesetzesänderung notwendig ist, also die aktuelle Rechtslage ein solches Verwaltungshandeln nicht zu begründen vermag.

Selbstverständlich wird das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft als oberste Wasserbehörde im Rahmen der Fachaufsicht ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren sicherstellen. Dessen Ergebnis kann freilich zum aktuellen Stand des Verfahrens nicht vorweggenommen werden.

zu Ziffer 2.:

Die beantragte Gesetzesinitiative der Staatsregierung dahingehend, dass allein bezogen auf den Cospudener See eine Sonderregelung erfolgt, begegnet prima facie nicht unerheblichen Bedenken.

Dem Antrag zufolge soll für den Cospudener See die Spalte 4 der Anlage 2 Nummer 2 SächsWG dahingehend geändert werden, dass eine Beschränkung auf Fahrgastschiffe, nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Sportbootverkehr „mit alternativer (nicht fossiler) Antriebstechnologie“ erfolgt.

Es ist aktuell weder erkennbar noch begründbar, warum der Cospudener See gegenüber den anderen Gewässern der Anlage 2 Nummer 2 SächsWG eine Sonderrolle einnehmen soll. Aufgrund der verschiedenen Schutzgüter und Nutzungsinteressen sind jedoch eine umfassende Prüfung und sorgfältige Abwägung mit einem Ergebnis, das auch im Gesamtkontext der verschiedenen Gewässer stimmig und nachvollziehbar ist, geboten. Davon scheint letztendlich auch die Antragstellerin auszugehen, wie aus Ziffer 3 des Antrages hervorgeht.

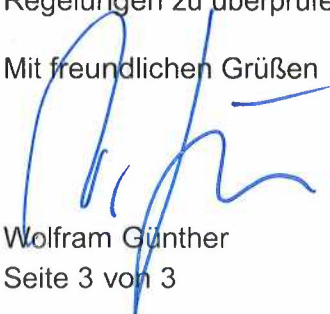
zu Ziffer 3.:

Die beantragte grundlegende Revision (Überprüfung) der Spalte 4 der Anlage 2 Nummer 2 SächsWG in Verbindung mit einer Unterrichtung des Landtages über den festgestellten Änderungs- und Anpassungsbedarf ist zurzeit nicht zielführend.

Das wasserrechtliche Verfahren der Feststellung der Fertigstellung regelt das „Ob“ der technischen Eignungsfeststellung des Gewässers zur Schifffahrt. Mit Wirksamkeit der betreffenden Allgemeinverfügung greift sodann grundsätzlich das Schifffahrtsrecht betreffend das „Wie“ dieser Nutzung ein. Entsprechende Anordnungen trifft die Schifffahrtsbehörde auf der Grundlage der Sächsischen Schifffahrtsverordnung.

Eine Betrachtung der geltenden Regelungen im Wasserrecht und im Schifffahrtsrecht, deren Verhältnis und optimales Zusammenwirken ist bereits angedacht im Rahmen der umfassenden Novellierung der Sächsischen Schifffahrtsverordnung durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die noch im II. Quartal 2023 beginnen soll. Abhängig von den Ergebnissen dieses Normsetzungsverfahrens, an dem das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft eng beteiligt sein wird, sind dann gegebenenfalls die vorgenannten wasserrechtlichen Regelungen zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther